

freunde der schaubühne

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freunde der Schaubühne am Lehniner Platz e. V.**“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister unter der Nummer VR 19829 B eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - a. unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, die Rolle und Aufgaben der Schaubühne am Lehniner Platz als Stätte der Kunst und der Bildung geistig und materiell zu fördern;
 - b. die materielle und ideelle Unterstützung der Schaubühne am Lehniner Platz gemeinnützige Theaterbetriebs GmbH zur Durchführung von eigenen Produktionen, Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen und Diskussionen ohne hierdurch die künstlerische Eigenverantwortung der Schaubühne am Lehniner Platz einzuschränken;
 - c. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und Chancen aktueller Theaterarbeit unter Wahrung der Tradition der Schaubühne am Lehniner Platz;
 - d. eigene Veranstaltungen des Vereins, die geeignet sind, den beschriebenen Zielen zu dienen.
3. Diese Ziele sollen unter anderem durch die Gewinnung von natürlichen und juristischen Personen verwirklicht werden, die es dem Verein mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen ermöglichen, fördernd für die Schaubühne tätig werden zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die wirtschaftliche Förderung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen; mit der Anweisung ist eine entsprechende Widmung der Mittel zu verbinden. Eine Zuwendung von Mitteln, die in den allgemeinen Haushalt der Schaubühne fließen, findet nicht statt.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter unentgeltlich aus; sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Es darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Tod des Mitglieds oder Ausschluss. Ein Mitglied kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt lässt das Bestehen der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres unberührt.

freunde der schaubühne

4. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verstoßen, ausschließen. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins einschließlich der Mitglieder des Vorstandes an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt brieflich oder – sofern das Mitglied dem zugestimmt hat – per elektronischer Post. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder – soweit sie dem zugestimmt haben – per elektronischer Post bekannt zu geben. Das Recht der Mitglieder, auf der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen, bleibt davon unberührt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Nummern 2 sowie 5-9 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - b. den Erlass der Beitragsordnung und deren Änderung,
 - c. die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - d. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Projekte der Vereinsarbeit,
 - h. die Beschlussfassung über von dem Vorstand oder von den Mitgliedern gestellte Anträge,
 - i. die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss und
 - j. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so ist die darauf folgende Versammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in jedem Falle beschlussfähig.

6. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt die Regelung in § 9 dieser Satzung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die wesentlichen Vorgänge der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen dem Vorstand zu übermitteln.

freunde der schaubühne

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Zusätzlich ist der jeweilige Direktor der Schaubühne kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand die Zustimmung dazu erteilt hat; der entsprechende Vorstandsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden und während der Theater-Spielzeit monatlich stattfinden sollen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Vorstand ist zuständig für
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. das Vorschlagen von Kuratoriumsmitgliedern und
 - f. das Koordinieren der Projekte und Fördermaßnahmen des Vereins.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung des Vereins berufen und sie als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Satzung zu ändern und diese Satzungsänderung zum Vereinsregister anzumelden, wenn und soweit Satzungsänderungen vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Es besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Kuratoriums. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Es soll mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammentreten.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel ausschließlich satzungsgemäß ausgegeben werden.

freunde der schaubühne

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Sollte Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schaubühne am Lehniner Platz gemeinnützige Theaterbetriebs GmbH, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung des zeitgenössischen Theaters in Deutschland. Die auflösende Versammlung beschließt über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens unter dieser Vorgabe. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Ergänzende Anwendung der Vorschriften des BGB

Soweit die Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

= Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 19829 B. – 9. Juli 2015 =